

BEDINGUNGEN WARTUNGSVERTRAG FRANKE KAFFEEMASCHINEN AG

Franke Kaffeemaschinen AG, 4663 Aarburg, +41 62 787 31 31, www.franke.com

BEDINGUNGEN WARTUNGSVERTRAG

Die untenstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil des Wartungsvertrages:

1. Die Franke Kaffeemaschinen AG bietet Ihren Kunden nach Ablauf der Garantie die Möglichkeit übergangslos in einen Wartungsvertrag einzutreten. Erfolgt der Eintritt später als 6 Monate nach Ablauf der Garantie, bedingt dies einen vorgängigen Service zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist besorgt, bei einer Wasser- Gesamthärte ab 6 deutschen Härtegraden (6° dH) in seinem Betrieb zwingend einen von Franke empfohlenen Wasserfilter zu installieren
2. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die Franke Kaffeemaschinen AG die gemäss im Leistungsumfang umschriebenen Arbeiten durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die entsprechenden Wartungsgebühren fristgerecht zu entrichten.
3. Der Vertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein ganzes Kalenderjahr, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich kündigt.
4. Die Leistungen der Franke Kaffeemaschinen AG umfassen:
 - 4.1 Arbeits- und Anfahrzeiten sowie Pikett-Einsätze der Servicetechniker
 - 4.2 Ersatzteile
 - 4.3 einwandfreie Funktion der Kaffeemaschine sichergestellt durch die Franke Serviceorganisation
 - 4.4 Servicelinie mit persönlicher Betreuung, 24h Stunden während den Werk- und Wochenendtagen
 - 4.5 Störungsbehebung gemäss vereinbartem Leistungspaket
 - Wartungsvertrag 5 Tage: von Montag bis Freitag, zwischen 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Wartungsvertrag 6 Tage: von Montag bis Samstag, zwischen 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - Wartungsvertrag 7 Tage: von Montag bis Sonntag, zwischen 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
5. Nicht inbegriffen sind die Behebung von Fehlfunktionen oder Schäden, welche durch folgende Ereignisse verursacht wurden:
 - 5.1 Manipulationen von Drittpersonen
 - 5.2 Defekte in der Wasser- und Stromzufuhr
 - 5.3 Elementarschäden
 - 5.4 Fremdkörper in den Bohnenbehältern
 - 5.5 Betrieb der Kaffeemaschine mit nicht aufbereitetem Wasser; Der einwandfreie Betrieb bedingt den Einsatz von Rohwasser und den Einsatz eines von Franke empfohlenen Wasserfilters oder den Einsatz von durch Franke empfohlenen Entkalkungsmitteln (Tankbetrieb) ab einer Wasser-Gesamthärte von 6 deutschen Härtegraden (6° dH).
 - 5.6 Unsachgemässe Bedienung, mangelhafte Reinigung und Pflege sowie insbesondere auch der Einsatz von Reinigungs- und Entkalkungsmitteln, welche nicht durch die Franke Kaffeemaschinen AG empfohlen/vertrieben werden.
 - 5.7 Kaffeedegustationen sowie die daraus erforderlichen Programmutionen
 - 5.8 externe Abrechnungssysteme
6. Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Vereinbarung mit der Franke Kaffeemaschinen AG
7. Die Franke Kaffeemaschinen AG behält sich vor, die Wartungskosten anzupassen. In diesem Falle kann der Wartungsvertrag innerhalb von 30 Tagen durch den Kunden schriftlich gekündigt werden.
8. Die Gewährleistung der Franke Kaffeemaschinen AG beschränkt sich auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit gemäss Ausstattung und technischem Stand entsprechend dem Baujahr der Kaffeemaschine. Jede weitergehende Garantie oder Gewährleistung und Haftung wird ausgeschlossen.
9. Der Wartungsvertrag kann nach vorgängiger schriftlicher Anzeige an Dritte übertragen werden. Bereits bezahlte Wartungsgebühren werden in keinem Fall zurückvergütet.
10. Die Franke Kaffeemaschinen AG hat das Recht bei Zahlungsverzug den Wartungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und erbrachte Leistungen unverzüglich fällig zu stellen.
11. Sämtliche vertragsrelevanten Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarburg.

Aarburg, 1. Januar 2017